



Erklärung von Gleisdorf zum Thema „Gehalt statt Taschengeld“

Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt

Eurostat weist in Europa mehr als 80 Millionen Menschen mit Behinderung aus. Während ungefähr 68% der nicht behinderten Menschen Arbeit haben, sind jedoch **nur 20% der Menschen mit Behinderung beschäftigt**. Mehr als 3,0 Millionen Menschen mit Behinderung arbeiten in Geschützten Werkstätten. Die Situation von Frauen mit Behinderung ist noch schlechter. Dies trifft auch für Menschen mit intellektueller Behinderung zu. Sie haben geringere Chancen Arbeit zu finden, als z.B. Menschen mit Körperbehinderung.

In der gegenwärtigen Situation, die durch Budgetkürzungen gezeichnet ist, werden die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung eine Arbeit zu finden, weiter eingeschränkt.

Umso mehr ist ein klarer gesetzlicher Rahmen notwendig, der es Menschen mit Behinderung ermöglicht, mit dem notwendigen Schutz in Arbeit zu kommen und wenn es notwendig werden sollte, auch wieder den geschützten Rahmen einer Tagesbetreuung zu erhalten.

Kampf gegen soziale Ausgrenzung

Die Europäische Union hat das Jahr 2010 unter das Ziel des „Kampfs gegen soziale Ausgrenzung“ gestellt. Wir, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Konferenz „Gehalt statt Taschengeld für alle ArbeitnehmerInnen mit Behinderung“ am 9. Juni 2011 in Gleisdorf, begrüßen es daher sehr, dass die österreichische Bundesregierung entsprechende Maßnahmen in ihr Regierungsprogramm aufgenommen hat. Sie verfolgt das Ziel, eines *„chancengleichen und nachhaltigen Zugangs zu sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen, sowie Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen in der Beschäftigungstherapie.“*



Ein Dienstverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit einem Gehalt bzw. Lohn, von dem man leben kann, wird europaweit als beste Möglichkeit zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung gesehen.

Die österreichische Situation

Eine zentrale Hürde im Zugang zum Arbeitsmarkt besteht in der Unterscheidung in „arbeitsfähig“ bzw. „arbeitsunfähig“ nach **ASVG**, wobei ein **willkürlich gewählter Grad an Leistungsfähigkeit von 50%** ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer der beiden Kategorien ist. Diese Zuordnung ist auch Grundlage der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern und sorgt für große Unterschiede in der konkreten Gestaltung der Rahmenbedingungen. **Österreich hat hier eine europaweit einzigartige gesetzliche Diskriminierung rasch zu beseitigen.** Diese Diskriminierung hat persönliche Auswirkungen auf die Möglichkeit ein selbstbestimmtes Leben zu führen und daher auf die Identität der Personen. Darüber hinaus verwehrt sie in der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invaliditätspension den Schutz der „arbeitsunfähigen“ Personen. Menschen mit Behinderung erwarten berechtigt Respekt und Anerkennung.

Eine weitere Hürde stellt die „**Beihilfenfalle**“ dar, die einen Großteil der europäischen Länder betrifft. Damit ist gemeint, dass für die Menschen mit Behinderung durch die Aufnahme einer kollektivvertraglich entlohnten Arbeit in vielen Fällen keine finanzielle Verbesserung, ja oft **sogar eine massive finanzielle Verschlechterung** eintritt. **Die meisten Transferleistungen** (Waisenpensionen, erhöhte Familienbeihilfe,...) **fallen nämlich ab bestimmten Einkommensschwellenwerten zur Gänze weg**, sodass das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen durch die Arbeitsaufnahme reduziert wird. Zudem ist nicht gesichert, dass beim Verlust des Arbeitsplatzes eine verloren gegangene Leistung wieder auflebt. In Wien hat der Arbeitskreis Rückversicherung (*Koordination: Bundessozialamt Wien; Stand Mai 2006*) diesbezüglich Lösungsansätze erarbeitet, um dieses Risiko für Menschen mit Behinderungen zu mindern. Insbesondere bei den Themen Waisen- und Invaliditätspension sind die erzielten Lösungen jedoch nicht zufriedenstellend.



Somit kann die Aufnahme einer entlohnten Arbeit für Menschen mit Behinderungen paradoxerweise langfristig ein beträchtliches finanzielles Risiko darstellen.

Zudem gibt es in einigen Bundesländern (NÖ, OÖ) in der Behindertenhilfe Wartelisten auf einzelne Dienstleistungen (z.B. Arbeit in einer Werkstätte), sodass mit der Aufnahme einer entlohnten Arbeit auch das Risiko verbunden ist, den Zugang zu alternativen Angeboten bzw. Dienstleistungen zu verlieren. **Es fehlt die Sicherheit, im Falle eines Scheiterns rasch wieder Zugang zu entsprechenden Unterstützungsleistungen zu erhalten.**

Die UN Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung

Am 26. 9. 2008 hat Österreich die UN Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung ratifiziert. Damit hat sich Österreich verpflichtet, *„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

Spezielle Rechtsvorschriften wurden in Artikel 27 für den Bereich Arbeit und Beschäftigung erlassen: *„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften“.*

Die Anpassung dieser Rechtsvorschriften ist damit nicht nur eine freiwillige Verpflichtung der österreichischen Bundesregierung, **sie ist darüber hinaus eine Verpflichtung im Rahmen der Umsetzung der UN Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung.**



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz „Gehalt statt Taschengeld“ am 9. Juni 2011 in Gleisdorf verweisen darüber hinaus auf

- die Richtlinie des EU Rates 2000/78/EC vom 27. November 2000, die **einen generellen Rahmen für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in Europa** schafft,
- die Gesetzgebung der Europäischen Kommission (EC) No 800/2008 vom 6. August 2008, die **bestimmte staatliche Beihilfen** in Verbindung mit den Artikeln 87 und 88 des EU Vertrags für den gemeinsamen Markt **als zulässig** erklärt (Generelle Block Ausnahme Regelung),
- die Empfehlung des Europarats Rec(2006)5 des Komitees der Minister an die Mitgliedsstaaten zum Aktionsplan des Europarats zur Herstellung der Rechte und der **vollen Teilhabe** der Menschen mit Behinderung **in der Gesellschaft** 2006-2015;
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2010) 636 über die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: **Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa**,
- die Konvention der internationalen Arbeitsorganisation ILO, Berufliche Rehabilitation und Arbeit von Menschen mit Behinderung, 1983, C 159
- die Konvention der internationalen Arbeitsorganisation ILO: Arbeit, Vorbeugung und Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, C 168.

und erklären in Übereinstimmung mit Artikel 27 der UN Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung über Arbeit und Beschäftigung:

dass alle Menschen mit Behinderung das Recht auf angemessene Arbeit haben, gleich wie alle anderen Menschen. Das beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu verdienen, einen offenen Arbeitsmarkt, der inklusiv und barrierefrei auch für Menschen mit Behinderung zugänglich ist.



Das bedeutet

- dass **Inklusion**, beginnend mit der Geburt, in allen Lebensbereichen, in der Gemeinde, der Familie, dem Bildungssystem, beim Wohnen und in der Freizeit, **durch entsprechende Rahmenbedingungen, wie z.B. Assistenz und Dienstleistungen gesichert werden muss.**
- dass rechtliche **Vorschriften, die Menschen mit Behinderung als arbeitsunfähig bezeichnen**, wie das im österreichischen Sozialversicherungsrecht der Fall ist, **entfernt werden müssen.**
- dass **Diskriminierungen** wegen einer Behinderung in allen Belangen von Arbeit und Beschäftigung, z.B. in der Arbeitsaufnahme, im Arbeitsrecht, in der Arbeitssicherheit, in der Möglichkeit Karriere zu machen, ... von allen EU Mitgliedsstaaten **gesetzlich ausgeschlossen** werden müssen.
- auch, dass die Richtlinie zur Herstellung von Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf **korrekt und umfassend in österreichisches Recht über nommen werden muss.** Es müssen wirklich alle Menschen mit Behinderung das Recht haben, auf einer gleichen Grundlage wie andere Menschen zu arbeiten, gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit wie alle anderen MitarbeiterInnen zu erhalten, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen vorzufinden und gegen Bloßstellung geschützt zu werden. Dieses Recht beinhaltet auch **entsprechende Unterstützungsmaßnahmen** am Arbeitsplatz durch den Bund und die Länder.
- dass Menschen mit Behinderung auch ihre **vollen Arbeitsrechte und gewerkschaftlichen Rechte** wie alle anderen Menschen genießen können.
- dass für die **Bereitstellung der notwendigen Strukturen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten** gesorgt werden muss, um die notwendigen Entwicklungen einzuleiten. Menschen mit Behinderung sollen in die Lage sein, dass sie die allgemeinen technischen und beruflichen Möglichkeiten nutzen können, wie z.B. die Programme des AMS. Dazu müssen allgemeine und spezielle Programme entwickelt und angeboten werden.



- dass auch **Möglichkeiten für UnternehmerInnen**, aber auch die Entwicklung entsprechender **Kooperativen**, um ein eigenes Geschäft zu starten, angeboten werden müssen.
- dass Menschen mit Behinderung **auch in der öffentlichen Verwaltung** angemessen beschäftigt werden müssen. Dazu ist es notwendig, die entsprechende Politik, aber auch die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen und anzupassen.
- dass Menschen mit Behinderung solche Rahmenbedingungen **auch im privaten Sektor** vorfinden müssen. Dazu müssen zusätzlich finanzielle Förderungen bereitgestellt und die Höhe der Ausgleichssteuern angepasst werden.
- dass es für Menschen mit Behinderung gute, professionelle und erreichbare **Rehabilitationsmöglichkeiten** geben muss.
- dass es für Menschen mit Behinderung, die das benötigen, auch die Möglichkeit aus der Arbeit in ein geschütztes System und wieder zurück in Arbeit zu kommen, geben muss. Das beinhaltet Konzepte, wie sie der Benefit-Falle („Beihilfenfalle“) ausweichen können.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz fordern daher die österreichische Bundesregierung auf:

1. Umgehend den Begriff der „**Arbeitsunfähigkeit**“ aus dem Sozialversicherungsrecht zu **entfernen**, aber damit verbundene Schutzbestimmungen für diese Menschen zu erhalten.
2. Die **rechtlichen Voraussetzungen** dafür zu schaffen, dass Menschen mit Behinderung aus den geschützten Systemen der Tagesbetreuung, Beschäftigung und Eingliederungshilfe in **voll versicherte Arbeitsverhältnisse** kommen können und diese mit den **Bundesländern abzustimmen**.
3. Die **rechtlichen Voraussetzungen** zu schaffen, dass in solchen Fällen die **Unterstützungsleistungen** der Waisenpensionen und der doppelten Kinderbeihilfe mit dem Lohn bzw. Gehalt **harmonisiert** werden und nicht sofort verloren gehen. Es muss ein finanzieller Anreiz für diese Menschen geschaffen werden, damit sie ein Arbeitsverhältnis eingehen. Wenn es aufgrund geänderter persönlicher Umstände notwendig sein sollte, muss es möglich sein, wieder in die Leistungen der Waisenpensionen und doppelten Kinderbeihilfe einzutreten. Das muss auch für geringfügige Dienstverhältnisse möglich sein.
4. **Gesetzliche Rahmenbedingungen** so anzupassen, dass die Leistungen des Clearing, der Arbeitsassistenten und des Job Coaching **von allen Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen werden können**, wenn diese arbeiten möchten. Dabei muss es auch möglich werden, in Abstimmung mit Behindertengesetzen der Länder **dauerhafte Unterstützung am Arbeitsplatz** für alle Menschen zu gewähren.
5. Im eigenen Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, dass die **Finanzierung aller Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung benötigen, um einen eigenen Arbeitsplatz zu finden bzw. zu erhalten, langfristig und berechenbar** abgesichert sind.
6. Gesetzliche Rahmenbedingungen in Abstimmung mit den Behindertengesetzen der Länder so anzupassen, dass **für Firmen auch eine finanzielle Abgeltung geringerer Leistungsfähigkeit als 50% möglich wird**.
7. Mit den Ländern in eine Verhandlung einzutreten, damit die **gravierenden Unterschiede** in den Behindertengesetzen **der Länder** in Bezug auf die Möglichkeit zu arbeiten, **beseitigt werden**.



8. Im Sinne des Mainstreaming das **AMS als die Ansprechagentur für Menschen mit Behinderung und Arbeit** einzurichten, die notwendigen Kooperationen mit dem Bundessozialamt und den Bundesländern zu sichern und gleichzeitig **dafür zu sorgen, dass alle besonderen Rahmenbedingungen, die Menschen mit Behinderung benötigen, damit sie arbeiten können, beibehalten und umgesetzt werden. Creaming Effekte müssen auf jeden Fall vermieden werden.**
9. Für eine **finanzielle Gleichbehandlung von Personen in einer Teilqualifizierungslehre** in Betrieben des Arbeitsmarkts und selbständigen Ausbildungsbetrieben zu sorgen.
10. Für eine **Vereinfachung des Regelwerks, Beratung in einfacher Sprache sowie die Erstellung von Beratungs- und Informationsmaterialien in einfacher Sprache** zu sorgen.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz fordern die neun Bundesländer auf:

1. Mit der Bundesregierung **eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen** in ihren Behindertengesetzen zu erarbeiten, damit Menschen mit Behinderung in ganz Österreich die gleichen Rechte erlangen.
2. **Alle notwendigen technischen und personellen Hilfen bereit zu stellen**, dass **alle Menschen mit Behinderung**, auch solche, die bisher als „nicht arbeitsfähig“ von einer richtigen Berufstätigkeit ausgeschlossen waren, **arbeiten können**, wenn sie das wünschen.
3. Alle notwendigen **Unterstützungsleistungen für das Wohnen und die Freizeit** bereit zu stellen, damit alle Menschen auch wirklich arbeiten können
4. In Zusammenarbeit mit dem AMS und dem BSB unter Federführung des BSB alle **Maßnahmen zu harmonisieren**.
5. Im Sinne des „Supported Employment“ auch **dauerhafte Betreuungen am Arbeitsplatz** möglich zu machen.
6. Im eigenen Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, dass die **Finanzierung aller Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung benötigen, um einen eigenen Arbeitsplatz zu finden bzw. zu erhalten, langfristig und berechenbar** abgesichert sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz fordern die Interessenvertretungen Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Industriellenvereinigung und ÖGB auf:

- in ihrem Bereich die **Voraussetzungen** dafür zu schaffen, **dass alle Menschen mit Behinderung arbeiten können** und entsprechend in den jeweiligen Interessenvertretungen **vertreten sind**.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz fordern die Anbieter von speziellen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung auf:

- Angebote zu entwickeln und bereit zu stellen, dass Menschen mit Behinderung aus den Angeboten der Beschäftigung und Eingliederungshilfe in richtige Arbeit übertreten können.

Sie haben insbesondere

- die **notwendigen beruflichen Schulungen** für sie bereitzustellen,
- alle übrigen **Dienstleistungen im Umfeld** (für Wohnen, Freizeit und Pflege) aufeinander und die Ziele des/r jeweiligen Person **abzustimmen**,
- das dafür notwendige **Personal entsprechend zu qualifizieren**.